



## TOURENREGLEMENT

---

### Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie Leiter, Teilnehmer, Verantwortlicher, Tourenchef geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion wie Touren, Kurse, Exkursionen usw.

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Thurgau.

### Tourenkommission

#### **Art. 1**

Die Tourenkommission setzt sich aus mindestens vier aktiven Tourenleitern zusammen. Die Kommissionsmitglieder sollen die Bereiche Sommer- und Wintertouren, das Familien- und Kinderbergsteigen sowie SAC Jugend und Senioren abdecken. Das gesamte Touren- und Kurswesen ist der Tourenkommission unterstellt.

#### **Art. 2**

Die Mitglieder der Tourenkommission werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz führt der vom Vorstand gewählte Tourenchef.

#### **Art. 3**

Der Tourenchef verfasst zu Händen der Jahresversammlung einen Jahresbericht.

### Tourenprogramm

#### **Art. 4**

Die Tourenkommission erstellt auf Grund der eingegangenen Tourenvorschläge das jährliche Tourenprogramm und legt es dem Vorstand bis spätestens 30. September zur Genehmigung vor.

Das neue Jahresprogramm wird allen Mitgliedern vor Ende des laufenden Jahres zugestellt.

Alle in sektionseigenen Publikationen veröffentlichten Touren gelten als Clubtouren.

### Tourenleiter

#### Leitertätigkeit

#### **Art. 5**

Für die Ausübung einer Leitertätigkeit ist eine Aus- und Weiterbildung notwendig, die dem „**Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und - Tourenleiter**“, herausgegeben vom ZV, entspricht. laut Reglement vom ZV : Artikel 2 „Ausbildung“ und Artikel 3 „Fortbildung“

#### Planung

#### **Art. 6**

Der Tourenleiter trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind. Er ernennt einen Stellvertreter, der über Tour und Teilnehmer informiert ist.

Der Tourenleiter schliesst für sich selber und für die Teilnehmer die Verträge mit Dritten zur Durchführung der Tour ab (z.B. Bergführer, andere Fachpersonen etc.).



## TOURENREGLEMENT

---

### Publikation

#### **Art. 7**

Der Tourenleiter veranlasst rechtzeitig die Tourenausschreibung im Jahresprogramm und den Sektionsmitteilungen des SAC Thurgau. Der Tourenchef erhält eine Kopie der Ausschreibung.

### Entscheidungsverantwortung

#### **Art. 8**

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Bei grösseren Routen- und Zieländerungen muss, sofern möglich, der Tourenchef oder ein anderes Vorstandsmitglied orientiert werden.

Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest.

Der Tourenleiter hat die Vollmacht, Teilnehmer die ihm für die Tour nicht geeignet scheinen, von der Teilnahme auszuschliessen.

Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

### Beizug eines Bergführers

#### **Art. 9**

Der Tourenleiter kann über die Tourenkommission beim Vorstand den Beizug eines Bergführers beantragen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

### Tourenbericht

#### **Art. 10**

Der Tourenleiter hat nach Beendigung der Tour dem Tourenchef einen Rapport auf dem dafür vorgesehenen Formular abzugeben.

### Bei Unfällen

#### **Art. 11**

Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei schweren Verletzungen oder Tötung von Personen, hat der Tourenleiter den Sektionspräsidenten oder den Tourenchef umgehend zu benachrichtigen. Dieser informiert die SAC Geschäftsstelle

## Teilnehmer

### Teilnahmeberechtigung

#### **Art. 12**

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an ausgeschriebenen Touren und Kursen teilzunehmen, sofern es die Anforderungen erfüllt. Der Tourenleiter hat Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme. (siehe Art. 8)

#### **Art. 13**

Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch Vorrang.

#### **Art. 14**

Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen.



## TOURENREGLEMENT

---

### Anordnungen

#### **Art. 15**

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Die Mitnahme der vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

#### **Art. 16**

Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

## Teilnehmerbeiträge, Spesen und Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen werden auf Antrag der Tourenkommission vom Vorstand festgelegt. Die Höhe der Beträge ist im Anhang definiert (siehe Anhang).

### Ausbildung

Wünsche für externe Ausbildungs- und Weiterbildungskurse werden dem Tourenchef frühzeitig mitgeteilt. Die Tourenkommission entscheidet darüber, welche Ausbildungen/Kurse finanziell unterstützt werden. Diese Unterstützung kann via Spesen eingefordert werden. Die Reisekosten gehen immer zu Lasten des Kursteilnehmers.

#### **Art. 17**

a) Für die anerkannte Ausbildung von Tourenleitern kann die Sektion die subventionierten bzw. die entsprechenden Kurskosten übernehmen. Eine Übernahme der Kurskosten verpflichtet den Teilnehmer Touren für die Sektion zu leiten.

b) Für externe Weiterbildungen von aktiven Tourenleiter kann die Sektionen einen Teil der Kosten übernehmen.

c) Bei internen Kursen kann die Sektion für alle aktiven Tourenleiter die Kurskosten übernehmen.

### Touren-Beiträge der Teilnehmer

#### **Art. 18**

Der Vorstand kann einen Teilnehmerbeitrag für Touren festlegen.

### Touren-Spesen der Tourenleiter

#### **Art. 19**

Für die Organisation von Touren und Kursen gemäss Jahresprogramm kann der Vorstand eine Spesenentschädigung für die Tourenleiter festlegen. Beim Beizug eines Bergführers können die Tourenleiter-Spesen reduziert werden.

Der Tourenleiter reicht dem Tourenchef jeweils für das laufende Jahr eine Zusammenstellung seiner Beitragseinnahmen und Spesenansprüche ein.

### Führerkosten

#### **Art. 20**

Der Vorstand kann eine Beteiligung an die Führer-Entschädigung zu Gunsten der Teilnehmer beschliessen.



## TOURENREGLEMENT

---

### Fahrspesen Auto

#### **Art. 21**

Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung. Die Fahrspesen werden auf alle Fahrer gleichermaßen aufgeteilt. Der Tourenleiter ist für den Einzug und die Verteilung an die Fahrer verantwortlich.

### Clubeigenes Leihmaterial

#### **Art. 22**

Die Tourenkommission stellt die korrekte Einlagerung, die periodische Kontrolle und den Unterhalt sowie die Ausleihe des Ausrüstungsmaterials sicher. Es wird eine Inventarliste geführt.

#### **Art. 23**

Die Leihgebühren werden vom Vorstand festgelegt und publiziert.

#### **Art. 24**

Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Leihmaterials gehen die Kosten zu Lasten des Ausleihers.

### Haftung und Versicherung

#### **Art. 25**

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Ihre Bergungskosten u. Unfallversicherung, besorgt zu sein.

#### **Art. 26**

Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und ihres Hilfspersonals, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

### Schlussbestimmung

#### **Art. 27**

Das Tourenreglement wird jedem Tourenleiter zugestellt, in den Sektionsmitteilungen veröffentlicht und ist ebenfalls auf der Homepage abrufbar.

### Genehmigung

Das vorliegende Tourenreglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 7. Januar 2010 genehmigt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 25. September 2008 und tritt sofort in Kraft.

Frauenfeld, 7. Januar 2010

Schweizer Alpen-Club SAC  
Sektion Thurgau

Präsident  
Richard Tuchschnid

Tourenchefin  
Franziska Krebs



## TOURENREGLEMENT

## Anhang

### 1. Ausbildung

- **Externe Weiter- und Ausbildung:** Jährlicher Maximalbetrag pro Person: Fr. 350.-, bzw. der vollständig subventionierte Kursbetrag des SAC Schweiz“
- **Interne Weiterbildung:** Es können bis zu 100% der Führertaxe (inkl. Spesen) von der Sektion bezahlt werden. Zusätzlich können die Übernachtungskosten inkl. Halbpension für aktive Tourenleiter übernommen werden. Nicht aktive Tourenleiter und andere Teilnehmer kommen für die Übernachtung und Halbpension selber auf.

### 2. Touren-Beiträge der Teilnehmer (ausgenommen sind: JO/FaBe (J&S) und Senioren: haben separate Kassen)

Jeder Tourenteilnehmer entrichtet pro Tag folgenden Beitrag an den SAC Thurgau, um die Unkosten zu decken, welche durch die Tour entstehen:

SAC - Mitglieder:	Fr 5.-
Gäste:	<u>Fr 5.-</u>
Bei Touren der Aktiven:	Teilnehmer bezahlen bei Eintagestouren & Mehrtagestouren
Bei WT und KW:	Teilnehmer bezahlen erst bei Mehrtagestouren

Ausgenommen (keine Beiträge) von diesen Teilnehmerbeiträgen sind: Ausbildungskurse, Weiterbildungskurse, Club-Anlässe (Jahresversammlung, Etzlitag, Holztag Weid, Frauenhöck, Weidhöck ...)

Die Tourenkommission entscheidet welche Touren nicht beitragspflichtig sind. Diese werden im Jahresprogramm vermerkt.

Der Tourenleiter zieht die Beträge ein und rechnet diese zusammen mit den Touren-Spesen jährlich per Ende November ab.

### 3. Touren-Spesen der Tourenleiter

Eine Spesenentschädigung für Tourenleiter wird nur für Touren gemäss Jahresprogramm mit mindestens 3 Personen (inkl. TL) entrichtet, für welche auch Tourenbeiträge erhoben wurden. Die Tourenkommission entscheidet im Rahmen des Budgets welche Touren spesenberechtigt sind.

**Fahrspesen:** mit öV: auf Basis von Halbtax-Abo und 2.Klasse (ebenfalls bei GA)  
Auto: der Anteil des TL.  
Der Maximalbetrag pro Tour beträgt Fr. 200.-. Höhere Spesen können von der Tourenkommission vorgängig bewilligt werden. In diesem Fall können die Tourenteilnehmer zu einem höheren Tourenbeitrag verpflichtet werden.

**Übernachtung:** Pauschal Fr. 50.-,  
Beim Bezug eines Bergführers reduziert sich die Übernachtungspauschale auf Fr. 25.-

Die Spesenansätze werden halbiert, wenn der Tourenleiter gleichzeitig eine Entschädigung einer Partnerorganisation erhält.

Seilschaftsführern wird der Tourenbeitrag bei Mehrtagestouren erlassen.



## TOURENREGLEMENT

---

### 4. Führerkosten

#### 4.1

Die Tourenkommission kann im Rahmen des Budgets bis max. 30% der Führerentschädigung (inkl. Spesen) bewilligen, falls mindestens 3 Personen (inkl. TL) teilnehmen. Die Führer-Entschädigung (inkl. Spesen) wird unter den Teilnehmern aufgeteilt, wobei der Tourenleiter sich nur mit 50% der aufzuteilenden Kosten beteiligt.

#### **4.2 bei abgesagter Tour**

Bei einer Tour mit Bergführer soll vorgängig eine Entschädigung für eine Absage der Tour abgemacht werden. Der Bergführer erhält maximal 80% seiner Führerkosten (ohne Spesen), bei begründeter Absage unsererseits. Der SAC übernimmt 30% der vereinbarten Entschädigung, den Rest zahlen die angemeldeten Teilnehmer.

### 5. Fahrspesen Auto

Jeder Mitfahrer (inkl Tourenleiter) bezahlt Fr. 0.15 pro km an die Fahrkosten. **Der Tourenleiter kann in Absprache mit den Fahrern den Betrag auch reduzieren.**